

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	43-GE/19
Datum: 21. JUNI 1995	
Verteilt	22.6.95

**MIT EINANDER
MEHR ERREICHEN**



Klaus Krienerhofer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

95.024/338-IV/
11/95/HA

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

ME/mp/30/246

Klappe (DW)

Datum

14.06.95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995); Begutachtungsverfahren

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995);

1. "§2 - Monatsfrist zur Abgabe einer Zivildiensterklärung:"

So positiv eine endgültige Beseitigung der Zivildienstkommission hervorstreichen ist, so sehr muß festgestellt werden, daß die Erklärung von Gewissensgründen weiterhin auf ein Monat nach Abschluß des Stellungsverfahrens beschränkt bleibt, und daß dies eine gemäß Erkenntnissen des VfGH unzulässige Einschränkung der Gewissensfreiheit ist.

Eine solch kurze Antragsfrist gibt es in keinem anderen Staat Europas! Sieht man diese Regelung im Zusammenhang mit der neuen Regelung des Aufschubs, haben nur mehr 17/18jährige und dann nach 5 bzw. 7 Jahren fast nur Männer, die ihren Präsenzdienst abgeleistet haben, die Möglichkeit, eine Zivildiensterklärung abzugeben!

Der ÖGB fordert daher die Wiedereinführung der bis zur ZDG-Novelle 1991 vorgesehenen Frist von 2 Wochen nach Erhalt des Einberufungsbefehls.

2. Zur neuen Aufschubregelung nach §14

Die in §14 neuformulierte Aufschubregelung räumt Jugendlichen (Zivildienstpflichtigen und weil in der Folge auch das Wehrgesetz entsprechend abgeändert werden wird auch Präsenzdienstpflichtigen) nur mehr das Recht auf einen Aufschub de facto bis zur Matura bzw. zum Lehrabschluß ein.

/2

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl - Telefax (0 22 2) 534 44 204 - Telegramm-Adresse: Gewebund Wien - Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN - Kto-Nr.: 01010 225 007 - PSK WIEN - Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

www.parlament.gv.at

- 2 -

Es ist der staatliche Notstand nicht einzusehen, warum hier der Staat auf die Lebensplanung seiner zu einem staatlichen Dienst verpflichteten jungen Männer keine Rücksicht nehmen will und hier keine individuelle Flexibilität einräumt.

Der ÖGB fordert daher, daß Aufschub weiterhin unter den bisher definierten Kriterien zu gewähren ist (unabhängig vom Termin des Wirksamwerdens der Zivildienstklärung bzw. des Stellungsbescheides).

3. Dienstdauer und Pauschalvergütung:

Weiters ist die längere Dauer des Zivildienstes bei schlechterer finanzieller Monatsabgeltung eine nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung von Zivil- und Wehrdienern.

Der ÖGB fordert die Gleichbehandlung von Zivil- und Wehrdienern.

4. Finanzielle Förderung des "Auslandsdienstes" nach §12b-ZDG:

Positiv an dem Entwurf muß die vorgesehene Ermöglichung einer finanziellen Unterstützung des Auslands-Friedensdienstes nach §12b ZDG hervorgehoben werden, wo junge Menschen einen 14 Monate dauernden, unentgeltlichen Dienst ableisten können.

5.) Abschaffung der "Amtarzt-Regelung" und Rechtsanspruch auf Zuweisung binnen Jahresfrist:

Positiv wollen wir auch hervorheben, daß die sinnlose verpflichtende amtsärztliche Bestätigung einer Krankenstandsmeldung wieder beseitigt wurde und daß jeder Zivildienstpflichtige das Recht auf Zuweisung zu einer ZD-Stelle binnen einem Jahr eingeräumt bekommt.

6.) Es fehlt wiederum: Erweiterung der Dienstleistungsgebiete:

Im vorliegenden Entwurf ist weiterhin keine Erweiterung der Dienstleistungsgebiete für ZD-leistende vorgesehen.

Der ÖGB fordert daher eine Erweiterung der Dienstleistungsgebiete für Zivildienstler um folgendende Tätigkeitsbereiche:

- * Jugendarbeit
- * Umweltorganisationen



Friedrich Verzetnitsch
Präsident

F.d.



Karl Drochter
Leitender Sekretär

